

An das  
Bundesministerium f. Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Innsbruck, am 02.01.2019

Betreff:

**Stellungnahme des DOWAS Innsbruck  
zum Entwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes; GZ: 104 / ME XXVI.GP**

Unserer Begutachtung haben wir den o. a. Gesetzesentwurf samt Erläuterungen (EB) und wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) zugrunde gelegt.

Das DOWAS (Durchgangsort für Arbeits- und Wohnungssuchende) in Innsbruck blickt inzwischen auf eine mehr als 40-jährige Erfahrung im Bereich der Existenzabsicherung und Wohnungslosenhilfe zurück. In unserer täglichen sozialarbeiterischen Praxis sind wir ständig und unmittelbar mit dem „letzten“ staatlichen Sicherungsnetz – der Sozialhilfe – beschäftigt und haben somit eine hohe Expertise in der Anwendung dieser Rechtsmaterie erlangt.

Wir haben – soweit uns dies möglich war – als Vergleich nicht nur das Tiroler Mindestsicherungsgesetz, sondern auch die entsprechenden Gesetze der anderen Bundesländer für die Begutachtung herangezogen, um Auswirkungen der vorliegenden Vereinbarung möglichst flächendeckend beurteilen zu können.

Eingangs lässt sich zum vorliegenden Entwurf folgende Einschätzung festhalten:

Aus einer Vielzahl von Gründen erfüllt der Gesetzesentwurf nicht die Anforderungen an ein zeitgemäßes System der Sozialhilfe. Die Regelungen bedeuten einen Rückschritt in die Zeit vor der Erlassung von Sozialhilfegesetzen in den Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts. Die Ziele des Gesetzes wurden grundlegend verändert. Die obersten Ziele des letzten sozialen Netzes in Österreich – die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, die Überwindung von Notlagen sowie das Führen eines menschenwürdigen Lebens – wurden ersatzlos gestrichen.

An ihre Stelle treten Zielsetzungen, die mit existenzieller Absicherung nichts zu tun haben – etwa fremdenpolizeiliche Interessen oder die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes.

Diesem Paradigmenwechsel folgend ist der Gesetzesentwurf geprägt von massiven Leistungskürzungen und dem Auftrag an die Bundesländer, im Rahmen der Ausführungsgesetze umfassende Sanktionsinstrumente einzurichten.

So sind die formulierten Höchstgrenzen keineswegs geeignet, ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Dies wirkt sich in allen Bundesländern äußerst negativ auf von Armut betroffene Menschen aus. Besonders drastisch stellen sich die Folgen jedoch in Bundesländern mit hohen Lebenserhaltungs- und Wohnkosten (wie Tirol) dar.

Die Auswirkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Leistungen sind im Allgemeinen so gering angesetzt, dass nicht von der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens gesprochen werden kann. Existenzielle

Notlagen und Wohnungslosigkeit werden zunehmen. Das soziale Netz der Sozialhilfe, das vor derartigen Bedingungen Schutz bieten soll, wird durch den vorliegenden Entwurf vollkommen zerstört. Die Folge wird die soziale Prekarisierung großer Teile der Bevölkerung sein.

- Kinderarmut wird zunehmen und damit einhergehend die Verhinderung von Bildungsperspektiven und Zukunftschancen eines Teils einer ganzen Generation. Das Kindeswohl i. S. der Normierung des § 138 ABGB, das u. a. die „angemessene Versorgung mit Nahrung, Wohnraum“ oder „die Förderung der Entwicklungschancen“ der Kinder beinhaltet, wird mit dem vorliegenden Entwurf kraft Gesetzes gefährdet. Die Ziele der UN-Kinderrechtskonvention werden klar verfehlt. Der mittelfristige volkswirtschaftliche Schaden ist absehbar und wird immense Folgekosten nach sich ziehen.
- Es wird zu massiven Verschlechterungen für alte und kranke Menschen und für Menschen mit Behinderung kommen. Sie sind von den verschärften Regelungen besonders betroffen, da sie häufig längerfristig auf Sozialhilfe angewiesen sind. Die Grundsätze der von Österreich ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention werden durch das geplante Gesetz unterminiert. Daran ändern auch einzelne geringfügige gesetzliche Besserstellungen der Betroffenen nichts.
- In den Erläuterungen sowie in den offiziellen Präsentationen des Gesetzesentwurfs wurde die Situation von Geringverdienenden häufig als Maßstab für die Mindestsicherung herangezogen. Arbeiten müsse sich lohnen, die Mindestsicherung müsse daher niedriger sein als geringe Löhne. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Mindestsicherung ja gerade für Menschen, die am Arbeitsmarkt strukturell benachteiligt sind, einen Schutz vor prekären Lebenssituationen bieten soll (Stichwort „working poor“). Bei 70 % der Bezieher\_innen der Mindestsicherung im Jahr 2017 handelte es sich schließlich um sogenannte Aufstocker\_innen, für sie wird sich die Situation also ebenfalls verschlechtern!
- Es ist zudem davon auszugehen, dass sich dieser Bereich aufgrund des geplanten Gesetzes noch vergrößern wird. Für zahlreiche sozial benachteiligte Menschen, die z. B. nicht durch ein „gutsituiertes“ Elternhaus unterstützt werden können, wird die Sozialhilfe künftig keine ausreichende Existenzgrundlage mehr bieten, um etwa eine Lehre oder Schulausbildung abzuschließen. Mit der Regelung, dass Personen nur in vor dem 18. Geburtstag begonnenen Ausbildungen unterstützt werden, wurden derartige Möglichkeiten für viele Menschen sogar dezidiert ausgeschlossen. Selbiges gilt für die im Gesetz fehlende Anerkennung der Arbeitsbemühungen, wenn Personen an Kursen des AMS teilnehmen oder letztlich auch den paradox titulierten „Arbeitsqualifizierungsbonus“. Insgesamt werden derartige Verschärfungen zur Folge haben, dass eine größere Anzahl an Personen zur Sicherung der Existenz auf prekäre (Hilfs-) Arbeitsverhältnisse angewiesen sind. Die Perspektive auf eine Berufsausbildung, die nicht nur ein Schutz für die Betroffenen am Arbeitsmarkt wäre, sondern auch von der österreichischen Wirtschaft dringend benötigt wird (Stichwort Fachkräftemangel), wird durch das geplante Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erschwert.
- Auch Integration – eines der vorgeblichen Leitziele des Entwurfes – wird durch die festgelegten Regelungen vielmehr verunmöglicht als gefördert. Beispielhaft sind hier der Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten, die fünfjährige Wartefrist für Drittstaatsangehörige und EU-Bürger\_innen oder Kürzungen durch den so genannten „Qualifizierungsbonus“ zu nennen, die etwa eine menschenwürdige Überbrückung bis zur Qualifizierung für und den möglichen Einstieg in den Arbeitsmarkt verunmöglichen. Sie zielen eindeutig auf eine gezielte Schlechterstellung von Menschen „mit Migrationshintergrund“ ab, was in den Erläuterungen sowie der WFA ja auch unverhohlen als Zielsetzung ausgegeben wird („Dämpfung der Zuwanderung in das österreichische Sozialsystem“).
- Die Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen wird verhindert. Menschen die aus der Haft entlassen werden, haben häufig ihr gesamtes soziales Netz, in der Regel aber jedenfalls ihren Beruf verloren. Ihnen auch für die Dauer von be-

dingt nachgesehenen Freiheitsstrafen den Mindestsicherungsbezug zu verwehren fördert letztlich einen Rückfall in die Kriminalität.

- Auch die Stigmatisierung der Betroffenen wird – insbesondere auch durch die geplante Festschreibung der Vorrangigkeit von Sachleistungen – weiter zunehmen. Zahlreiche Personen, zu denen die Betroffenen in Abhängigkeitsverhältnissen stehen (Vermieter, Gas-/Stromlieferanten, etc.), werden über deren soziale Situation informiert. Gerade in einem sensiblen Bereich wie der Sozialhilfe, wo gesellschaftliche Stereotypen ohnehin schon für viele eigentlich anspruchsberechtigte Personen eine Hürde darstellen, haben derartige Regelungen schwerwiegende Konsequenzen.
- Zuletzt gilt es anzumerken, dass die Regelungen in einigen Bereichen als stark überschießend erscheinen und darauf abstellen, unmittelbar den Vollzug zu normieren, was im Rahmen eines Grundsatzgesetzes kompetenzrechtliche Fragen aufwirft. An anderen Stellen wird die weitere Ausführungsgesetzgebung durch die Bundesländer hingegen nur unzureichend oder stark missverständlich determiniert. Auch werden zahlreiche Bestimmungen zu einem stark erhöhten behördlichen Aufwand und somit auch weiteren Verwaltungskosten führen, denen nur selten eine sachliche Begründung gegenübersteht.

Zusammenfassend muss daher konstatiert werden, dass das neue Grundsatzgesetz völlig an den Lebensverhältnissen der Betroffenen vorbei entworfen wurde und eine Sozialhilfe in der vorgeschlagenen Fassung ihren Namen nicht verdient. Anstelle eines wirksamen Instruments der Existenzsicherung, welches eine nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe und die Sicherung eines menschenwürdigen Lebens bietet, tritt ein Sanktionsapparat, der eine weitere Prekarisierung der Lebenssituation der Betroffenen erwarten lässt.

Anstatt die Bundesländer (welche bisher für die Regelung zuständig waren), Expert\_innen aus sozialen Einrichtungen und die Perspektive der Betroffenen einzubeziehen und so ein Gesetz zu entwerfen, welches die tatsächlichen Lebensbedingungen von sozial benachteiligten Menschen zum Ausgangspunkt nimmt, scheint sich der Gesetzgeber insbesondere an (partei-)politischen Agenden orientiert zu haben. Allein die verwendete Sprache im Gesetz, in den Erläuterungen und der WFA scheint von einer konstruierten Trennung in eine fleißige, berufstätige Mehrheitsbevölkerung und vorgeblich passive, zur Arbeitsbereitschaft zu „domestizierende“ Sozialhilfeempfänger durchzogen zu sein. Diesem Geist entsprechend wird die gesellschaftliche Spaltung durch den Inhalt der gesetzlichen Vorgaben noch verstärkt. Die Sozialhilfe wird zu einem Zwangsinstrument entfremdet, welches etwa neoliberalen arbeitsmarktpolitischen Interessen oder restriktiven fremdenpolizeilichen Maßnahmen den Weg bereiten soll. Mit der gezielten Schlechterstellung von Menschen „mit Migrationshintergrund“ (auch aus EU-Ländern) werden zudem auch innerhalb der sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen strikte Differenzierungen eingezogen und damit ein Keim für „Neiddebatten“ und Segregationsprozesse gelegt.

Dementgegen möchten wir herausstreichen, dass die geplanten Maßnahmen letztlich ALLE in Österreich lebenden Menschen betreffen. Die Wirtschaftskrise ab 2007 hat gezeigt, wie schnell wirtschaftlicher Abschwung und Massenarbeitslosigkeit auch in Österreich (wieder) Realität werden können. Soziale Sicherungssysteme dürfen daher nicht ausgehöhlt und die existenzielle Absicherung damit einer kapitalistisch organisierten Ökonomie überlassen werden. Im Sinne einer solidarischen Gesellschaft gilt es, die Bekämpfung von Existenzunsicherheit und ihrer strukturellen Ursachen in den Vordergrund zu rücken, nicht die Bekämpfung der davon betroffenen Menschen.

Bevor wir in weiterer Folge zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen im Detail Stellung beziehen, nehmen wir daher folgende Empfehlung zum Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes vorweg:

**Der Gesetzgeber möge den Gesetzwerdungsprozess aussetzen und grundlegend neu, unter Einbeziehung von Betroffenen, Expert\_innen der Sozialeinrichtungen und Bundesländern ein Gesetz entwickeln, welches tatsächlich eine wirkungsvolle Existenzabsicherung sowie eine nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe bietet.**

## Stellungnahme zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen:

### Artikel 1

#### **§ 1 Ziele**

Die definierten Ziele des geplanten Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sind paradigmatisch für dessen Inhalt:

In Abs. 1 wird festgehalten, dass die Sozialhilfe künftig nur noch „zur Unterstützung“ der Abdeckung von Lebensunterhalt und Wohnbedarf dienen soll. Das aber bedeutet im Umkehrschluss, dass Sozialhilfe nicht mehr als Instrument der Existenzsicherung, des Schutzes vor Armut, der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie angemessener sozialer und kultureller Teilhabe definiert wird. Es wird also verkannt, dass die Sozialhilfe für viele Betroffene de facto das letzte soziale Netz ist und diese Zielsetzung eines gesetzlich normierten und garantierten Mindestlebensstandards nicht gegen andere politische Absichten gehandelt werden darf.

So stehen auch die weiteren definierten Ziele diesem Grundverständnis einer Sozialhilfe diametral entgegen. In den Absätzen 2 und 3 werden stattdessen die „optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes“ und „integrationspolitische und fremdenpolizeiliche“ Ziele in den Vordergrund gerückt.

Dies stellt unserer fachlichen Einschätzung nach eine unsachliche und extrem problematische Vermischung politischer Zielsetzungen dar. Die hier als „Nebenziele“ genannten Themenkomplexe werden in anderen Gesetzen bereits umfassend normiert. Ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sollte sich demgegenüber mit der gesetzlichen Mindestabsicherung aller Menschen befassen, die aufgrund struktureller sozialer Benachteiligung oder persönlicher Schicksalsschläge von Armut betroffen sind. Dieses Prinzip einer Mindestabsicherung der Existenz muss bedingungslos gelten und darf nicht mit anderweitigen politischen Interessen vermischt oder durch diese unterminiert werden.

Abschließend ist noch anzumerken, dass es sich weder bei der Arbeitsmarktpolitik noch bei der Fremdenpolizei um Zuständigkeiten der Bundesländer handelt und die gesetzlichen Vorgaben folglich auch als kompetenzrechtlich fragwürdig erscheinen.

#### **§ 2 Bedarfsbereiche**

Zur Definition der unterschiedlichen Bedarfsbereiche ist lediglich anzumerken, dass sich die darin implizierten Zielsetzungen der tatsächlichen gesetzlichen Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen in den folgenden Abschnitten grundlegend widersprechen. So legen die Formulierungen nahe, dass durch die neu geregelte Sozialhilfe tatsächlich der „wiederkehrende Aufwand“ für Lebensunterhalt oder die „Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation“ sichergestellt würden. Die an späterer Stelle normierten tatsächlich vorgesehenen Leistungen widerlegen dies.

#### **§ 3 Allgemeine Grundsätze**

##### Abs. 1:

Die Festschreibung, wonach Leistungen der Sozialhilfe „nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes“ gewährt werden dürfen, stellt letztlich eine direkte Anweisung an den Vollzug dar. Dies ist für ein Grundsatzgesetz jedenfalls überschießend und somit als verfassungswidrig zu qualifizieren.

##### Abs. 4:

Dieser Absatz definiert als Voraussetzung des Mindestsicherungsbezuges die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft. Die Wortfolge, wonach auch die „aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen der Bezugsberechtigten“ als Voraussetzung des Sozialhilfebezuges zu werten sind, sollte jedoch entfernt werden. Diese vage Formulierung eröffnet den Bundesländern potenziell die Möglichkeit, den Bezug von Sozialhilfe an gemeinnützige Leistungen seitens der Betroffenen zu knüpfen (wie dies etwa in Niederösterreich bereits praktiziert wurde). An-

gesichts der prekären sozialen Lage der Bezieher\_innen ist dies gewissermaßen als Zwangsarbeit zu qualifizieren und die Bestimmung somit abzulehnen.

#### Abs 5.:

Das Vorrangigkeitsprinzip von Sach- gegenüber Geldleistungen mag in Einzelfällen sinnvoll scheinen, stellt sich im vorgeschlagenen Umfang aber als unvereinbar mit einer zeitgemäßen Politik der Existenzsicherung dar:

- Die Regelung eröffnet dem Vollzug die Möglichkeit einer Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen oder gar vorgegebener Warenkörbe anstelle entsprechender Geldbeträge zur Sicherung des Lebensunterhaltes und stellt damit einen massiven Einschnitt in die Wahlfreiheit im Rahmen der privaten Lebensführung der Betroffenen dar.
- Standardisierte Direktzahlungen von Wohnkosten wie Miete, Gas und Strom bedeuten eine Abkehr vom Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Derartige Maßnahmen können in Einzelfällen und zeitlich befristet hilfreich sein, um eine Notlage abzuwenden (vgl. aktuelle Regelung im TMSG). Grundsätzlich ist aber sicherzustellen, dass die Betroffenen weiterhin möglichst selbstverantwortlich ihre Finanzen verwalten können und somit auch den Überblick über ihren Finanzhaushalt behalten.  
Auch ist anzumerken, dass viele Vermieter\_innen eine Zahlung der Miete in Teilbeträgen nicht akzeptieren. Gerade bei sogenannten Aufstocker\_innen kann der vorgesehene Standard „Miete als Sachleistung“ somit zu großen Problemen im Alltag führen.
- Zusammengefasst drohen den Betroffenen durch den vorgesehenen Vorrang von Sachleistungen Fremdbestimmung in der Lebensführung, eine verstärkte Stigmatisierung, da der ohnehin bereits vielfach stigmatisierte Sozialhilfebezug diversen Stellen vom Vermieter bis hin zum Gaslieferant zur Kenntnis gebracht wird, sowie Hospitalisierung, da die Verantwortung für die eigene Lebensführung den Betroffenen selbst tendenziell entzogen wird.
- Umgekehrt entsteht den Vollzugsbehörden durch die vorgesehene Regelung ein vermeidbarer und sachlich nicht gerechtfertigter Mehraufwand.

Zusammengefasst wird daher dringend empfohlen, das Vorrangigkeitsprinzip von Sachleistungen gegenüber Geldleistungen auf den Bereich der Sicherung des Wohnbedarfs und auch hier nur auf die Abwendung konkreter Notlagen im Einzelfall zu begrenzen.

#### Abs. 6:

Problematisch ist hier insbesondere die Bestimmung, dass sich die Zuständigkeit für die Gewährung der Sozialhilfe laut der Formulierung im Gesetzesentwurf nach Hauptwohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt richtet. Diese Verknüpfung schließt wohnungslose Menschen aus, die über keine Meldeadresse verfügen und wäre daher sinnvoller durch eine „oder“-Bestimmung zu ersetzen.

Außerdem führen alle (!) Aufenthalte außerhalb des Bundeslandes von über zwei Wochen (bspw. auch aus arbeits- oder gesundheitsbezogenen Gründen wie Berufsschul- oder Therapieaufenthalte) gemäß der gegenwärtigen Fassung der Erläuterungen zum Verlust der Mindestsicherung. Hier wären vom Gesetzgeber unbedingt Ausnahmeregelungen vorzusehen, wie sie etwa im TMSG bestehen.

#### **§ 4 Ausschluss von der Bezugsberechtigung**

Symptomatisch für das vorliegende Grundsatzgesetz ist der Umstand, dass im Entwurf keine neutrale Definition von „Anspruchsgruppen“ vorgelegt wurde, sondern bereits in der Überschrift deutlich gemacht wird, dass es vor allem darum geht, möglichst viele Personengruppen vom Bezug der Sozialhilfe auszuschließen.

Bevor auf die Regelungen im Einzelnen eingegangen wird ist anzumerken, dass jene Menschen, die in (Gewalt-)Schutz- und Kriseneinrichtungen aufgenommen und betreut werden

(betrifft v.a. auch Frauen und Kinder in Frauenhäusern, Krisenunterkünften etc.) jedenfalls explizit als anspruchsberechtigte Gruppe genannt und in die taxative Aufzählung aufgenommen werden müssen.

#### Abs. 1:

Die Regelung, wonach Unionsbürger\_innen vor Ablauf der Fünfjahresfrist vom Bezug der Sozialhilfe, außer im Falle einer gegenteiligen EU-rechtlichen Einschätzung der NAG-Behörde, ausgeschlossen werden, ist aus mehreren Gründen abzulehnen:

- Die Regelung wird zu unverhältnismäßig langen Wartezeiten bis zur rechtlichen Klärung durch die Behörden und damit zu sozialen Härtefällen führen. Dies widerspricht den Grundprinzipien einer Sozialhilfe, die ja möglichst unbürokratisch und zeitnah soziale Notlagen lindern sollte.
- Für die Vollzugsbehörden (Sozialämter/Bezirkshauptmannschaften und BFA) ergibt sich ein enormer Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zu den damit intendierten Ergebnissen steht. Bereits bisher wird eine Leistung nur dann bewilligt, wenn sie der betreffenden Person nach unionsrechtlichen Bestimmungen auch tatsächlich zusteht – nach Überprüfung direkt durch die Mindestsicherungsbehörden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieses Vorgehen nicht beibehalten wird.
- Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Einzelfallprüfungen durch das BFA trotz klarer rechtlicher Rahmenbedingungen EU-rechtswidrig sind.

#### Abs. 3:

Als besonders problematisch ist der Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten aus regulären Leistungen der Sozialhilfe zu werten. Es handelt sich hierbei um Personen, die trotz des grundsätzlich befristeten Charakters ihrer Aufenthaltstitel keine andere Möglichkeit haben, als viele Jahre in Österreich zu leben, da sie in ihren Herkunftsländern einer zu instabilen und bedrohlichen Sicherheitslage ausgesetzt wären. Viele der Betroffenen sind berufstätig, unmittelbar nach Anerkennung des Aufenthaltstitels jedoch noch nicht in der Lage eine Arbeitsstelle zu finden, die eine ausreichende existenzielle Absicherung gewährleistet. Ihnen werden durch die geplante Regelung Lebensgrundlage und Zukunftsperspektive entzogen. Allein in Tirol betrifft dies auch rund 200 minderjährige Kinder! (Erschwerend kommt hinzu, dass diese Familien und Kinder in vielen Fällen auch nicht familienbeihilfenanspruchsberechtigt sind – beispielsweise bereits bei kurzer Arbeitslosigkeit.)

Vor dem Hintergrund des aktuellen Urteils des EuGH (C 713/17) stellt sich zudem die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses von subsidiär Schutzberechtigten aus der Sozialhilfe und der Verweis auf sogenannte Kernleistungen in Höhe der Grundversorgung als EU-rechtlich äußerst fraglich dar.

Auch der Ausschluss von Menschen mit einer strafrechtlichen Verurteilung zu (bedingten oder unbedingten) Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten wird in der Praxis drastische Konsequenzen nach sich ziehen und entbehrt jeglicher sachlichen Grundlage.

Zu bedingten Strafen verurteilte oder vorzeitige haftentlassene Personen haben in vielen Fällen ohnehin bereits einen großen Teil ihres bisherigen sozialen Netzes – Arbeit, Wohnung, Familie und Bekannte – verloren. Ihnen zusätzlich die Sozialhilfe zu entziehen führt zwangsläufig zu neuerlicher Kriminalität und konterkariert somit den Zweck bedingter Freiheitsstrafen und den Zweck der Bestrafung insgesamt im Sinne der Spezialprävention.

Rechtlich als äußerst fraglich erscheint, dass sich für die Betroffenen in existenziellen Notlagen (die auf Sozialhilfe angewiesen wären) eine massive Schlechterstellung gegenüber besser situierten Menschen mit strafrechtlichen Verurteilungen ergibt. Ebenso gilt es zu erwähnen, dass auch hier Kinder und Familien in voller Härte mitbetroffen sein können.

Es wird daher auch zu prüfen sein, ob die beabsichtigte Regelung gegen das Verbot „unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung“ gemäß Art. 3 EMRK verstößt. In der Gesamtzusammenschau erweist sich die Regelung somit sachlich, verfassungs- und kompetenzrechtlich als äußerst fragwürdige Vorgabe an die Länder, mit der in einem Grundsatzgesetz zur Sozialhilfe strafrechtliche Nebenstrafen verankert werden sollen.

#### Abs 4:

Die vorgesehene Regelung, wonach hinsichtlich der Definition von „Kernleistungen“ der Sozialhilfe einfach auf die Höhe der Grundversorgung verwiesen wird, erscheint als unzulässig. Stattdessen wäre hier der tatsächliche Bedarf der Betroffenen zu erheben, wobei berücksichtigt werden muss, dass die Sozialhilfe an sich ja bereits gewissermaßen als Mindeststandard und somit dem Begriff nach als „Kernleistung“ definiert ist. Unserer fachlichen Einschätzung nach reicht die gegenwärtige Regelung der Grundversorgung jedenfalls nicht aus, ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

#### **§ 5 Monatliche Leistungen der Sozialhilfe**

Aus der langjährigen Beratungspraxis mit Menschen in existenziellen Notlagen kann das DOWAS auf die zahlreichen Vorteile des langjährigen „Tiroler Modells“ der Mindestsicherung verweisen, wonach Lebensunterhalt und Wohnkosten als grundsätzlich voneinander getrennt zu betrachten sind.

Gemäß diesem Modell wird (zumindest in der Theorie) ein Mindestbetrag für einen menschenwürdigen monatlichen Lebensunterhalt definiert, der nach Abzug anrechenbarer Ausgaben wie der ortsüblichen Wohnkosten, jedem Menschen, egal wo in Tirol er lebt, immer noch zur Verfügung stehen sollte.

Gerade in einem Bundesland wie Tirol, wo die Wohnkosten rasant steigen und einen immer größeren Anteil des Arbeitseinkommens in Anspruch nehmen, ist eine derartige Differenzierung unerlässlich. Nur indem auf die tatsächliche Lebenssituation der Menschen eingegangen wird, kann einerseits eine annähernde Verteilungsgerechtigkeit (die Mindestsicherung orientiert sich nicht an starren Höchstsätzen sondern an realen Lebenserhaltungskosten in den Bundesländern, Bezirken und Gemeinden) sichergestellt und andererseits dem Ziel einer tatsächlichen Mindestabsicherung (durch die Sicherstellung eines gleichbleibenden Betrages für den Lebensunterhalt) Rechnung getragen werden.

Der vorliegende Entwurf für ein Sozialhilfe-Bundesgesetz wird diese langjährig bewährte (wenn auch durch die Novelle des TSMG im Jahr 2017 eingeschränkte) Grundstruktur in der Ausgestaltung der Sozialhilfe in Tirol verunmöglichen – mit drastischen Einschnitten für die Betroffenen. ALLE in Tirol auf Mindestsicherung angewiesenen Menschen werden durch die neu festgelegten Höchstsätze zu wenig Geld zum Leben haben. Die Kürzungen reichen je Haushaltskonstellation bis zu 100% der derzeitigen hoheitlichen Leistungen!

#### Abs. 2:

Als unsachlich und äußerst problematisch ist die Definition der Haushalte von Alleinerziehenden zu qualifizieren. Als „alleinerziehend“ (und somit anspruchsberechtigt auf den entsprechenden Bonus) gelten nur Personen, die ausschließlich mit minderjährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben (siehe auch entsprechende EB). Dies bringt eine massive Kürzung insbes. von Alleinerziehenden mit volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt mit sich, die z. B. aufgrund von Ausbildung oder Behinderung länger im gemeinsamen Haushalt leben (müssen) und nicht berufstätig sein können.

#### Abs. 2 Zi. 2 lit. b)

Weitere massive Kürzungen für betroffene Personen entstehen aus der fehlenden Differenzierung zwischen Wohngemeinschaft und „Familienhaushalt“ sowie dem reduzierten Höchstsatz ab der dritten leistungsberechtigten Person. Bisher gab es hierzu im TMSG die Einschränkung, dass eine Reduktion des Mindestsatzes ab der dritten volljährigen Person nur dann gerechtfertigt ist, wenn diese Person gegenüber einem anderen volljährigen Mitglied der Haushaltsgemeinschaft einen Unterhaltsanspruch hat (in der Regel Zusammenleben von Eltern mit volljährigen Kindern). Die Regelung trifft nun aber auch all jene Menschen mit besonderer Härte, die in (betreuten) Wohngemeinschaften leben. Beispielhaft können hier neuerlich WGs für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder Schutzeinrichtungen für Frauen (und Kinder) genannt werden. In derartigen Einrichtungen

leben häufig mehrere Menschen mit Mindestsicherungsbezug für längere Zeit unter einem Dach. Der Gesetzgeber wäre dringend gefordert, Ausnahmeregelungen für diese betreuten Wohn- und Haushaltsgemeinschaften zu treffen (vgl. TMSG).

Grundsätzlich wäre zudem kritisch zu hinterfragen, ob eine Gleichsetzung von Wohngemeinschaften und Familienhaushalten sachlich zulässig ist. Während im Familienhaushalt tendenziell eher von einer gemeinsamen Wirtschaftsführung auszugehen ist, ist dies bei Wohngemeinschaften, die vielfach reine Zweckgemeinschaften zur Sicherung des Wohnbedarfes darstellen, sicherlich nicht generalisierbar. (Im Besonderen stellt sich diese Frage auch in Zusammenhang mit der Deckelung für Haushaltsgemeinschaften gem. Abs. 4.)

#### Abs. 2 Zif. 2 und 3:

Die teilweise extrem niedrig angesetzten Unterstützungsleistungen für Kinder widersprechen klar dem verfassungsrechtlichen Kindeswohlvorrangigkeitsgebot. Die Zerstörung einer menschenwürdigen Existenzgrundlage von über 5.000 betroffenen Kindern alleine in Tirol (über 80.000 österreichweit) wird ebenso in Kauf genommen wie die weiterreichenden Folgen für ihre Entwicklung, Bildungschancen und Zukunftsperspektiven. Mit den vorgesehenen Beträgen werden nicht einmal mehr die wichtigsten Grundbedürfnisse erfüllbar sein. Kindeswohlgefährdungen in diesem Zusammenhang werden auch zu erhöhten Kosten im Kinder- und Jugendhilfe-Bereich führen.

Nur beispielhaft sei hier noch einmal vor Augen geführt, dass ab dem dritten Kind im Haushalt lediglich € 43,15 für Lebensunterhalt und Wohnkostenbeitrag gewährt werden.

Es ist stark zu bezweifeln, dass diese Regelung verfassungskonform ist, zumal die Sozialhilfe lt. Rechtsprechung des VfGH zumindest einen tatsächlich erwartbaren Bedarf zu decken hat. Hiervon kann beim genannten Betrag wohl niemand ernsthaft ausgehen. Auch dem Hinweis in den EB und diversen medialen Präsentationen der Bundesregierung zum Gesetzesentwurf, die Eltern seien zusätzlich zur Sozialhilfe ja zum Bezug der Familienbeihilfe berechtigt, kann nicht gefolgt werden. Erstens stellen die vorgeschlagenen Höchstsätze für Kinder selbst dann noch keine ausreichende Absicherung dar. Zweitens gibt es gem. FLAG mehrere denkbare Gründe, weshalb für ein Kind zumindest vorübergehend kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Auch stellen wir in unserer alltäglichen Praxis fest, dass ein Antrag auf Gewährung oder Abänderung der Familienbeihilfe in Tirol bis zu drei Monate behördlicher Bearbeitungsdauer in Anspruch nimmt. Stellt man dem die durchschnittliche Bezugsdauer der Mindestsicherung von sechs bis acht Monaten gegenüber, wird deutlich, dass die vorgesehene gesetzliche Regelung das Ziel einer raschen und wirkungsvollen Linderung familiärer Notlagen konterkariert.

Auch die Klarstellung, dass die gewährten Beträge gleichmäßig unter den Kindern aufzuteilen sind (Abs. 3), ändert nichts an der Tatsache, dass Mehr-Kind-Familien und insbesondere ihre Kinder völlig unsachgemäß in erheblichem Ausmaß schlechter gestellt werden. Auch stellt diese Anweisung neuerlich eine Vollzugsanweisung dar und kann somit nicht Inhalt eines Grundsatzgesetzes sein. Es ist auch schwer vorstellbar, wie diese vom Landesgesetzgeber vollzogen werden kann, zumal in der täglichen Vollzugspraxis ein Gesamtanspruch für die ganze Familie errechnet und an ein gemeinsames Konto angewiesen wird.

#### Abs. 2 Zi. 4 und 5:

Hier wurden seitens des Gesetzgebers Möglichkeiten für die Bundesländer geschaffen, im Rahmen der Ausführungsgesetze zusätzliche Beiträge zur Erleichterung der Situation von Alleinerziehenden und Menschen mit Behinderung vorzusehen.

Hierzu erlauben wir uns zwei Bemerkungen:

- Was nützt Menschen eine geringfügige Besserstellung, wenn sie am Ende des Tages dennoch nicht annähernd von den vorgesehenen Leistungen leben können?  
Das zeitgemäße Verständnis von Behinderung, wonach Menschen insbesondere von den gesellschaftlichen Verhältnissen in ihren Lebensgestaltungsmöglichkeiten behin-



dert werden, erfährt mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf eine unerfreuliche, aktuelle Bestätigung.

- Es darf an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass der gesamte Gesetzesentwurf ausschließlich vom Anspruch einer Beschränkung der Sozialhilfe nach „oben“ getragen ist. Sämtliche Regelungen können von den Ländern noch weit „unterboten“ werden. Wirkungsvolle Mindeststandards, die von einem Sozialhilfegesetz zu erwarten wären, fehlen weitgehend. Überschreitungen der definierten Regelsätze werden hingegen konsequent untersagt.

Dieser Logik folgend ist auch die vielgepriesene Besserstellung von Alleinerziehenden und Menschen mit Behinderung im Entwurf nur als „Kann-Bestimmung“ formuliert und „kann“ somit in den Bundesländern auch unterbleiben. Den Betroffenen wird durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz somit keinerlei Rechtssicherheit geboten.

#### Abs. 4:

Die geplante Deckelung der Geldbeträge (max. € 1.510,32) für volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaften trifft bspw. Familien, deren volljährige(s) Kind(er) noch nicht ausgezogen sind oder ausziehen konnten (etwa aufgrund finanzieller Knappheit, einer Behinderung die ein selbstständiges Leben erschwert, etc.). Weiters werden Wohnformen sanktioniert, in denen sich Personen zur Reduktion von Wohnkosten in Mehrpersonenhaushalte von Volljährigen zusammenschließen (z. B. Mehr-Generationen-Haushalte, WGs etc.). Besonders weitreichende Auswirkungen hat diese Regelung auch aufgrund der bereits problematisierten fehlenden Differenzierung zwischen WGs und „Familienhaushalten“ (siehe dazu auch Abs. 2 Zi. 2 lit. b).

Die Deckelung trifft zudem auch neuerlich Menschen (ob mit oder ohne Behinderung) in betreuten WGs. Auch hier ist eine Ausnahmeregelung für soziale Einrichtungen jedenfalls vorzusehen (siehe oben und vgl. TMSG).

Zu beachten ist auch, dass die Deckelung der Mindestsicherung in Niederösterreich vom VfGH behoben wurde. Verfassungsrechtlich ist die gegenständliche Deckelung somit äußerst fragwürdig. Die abweichend von der niederösterreichischen Regelung definierte Untergrenze ändert angesichts der viel zu niedrig angesetzten Höhe von 20% bzw. € 172,68 pro Person und Monat nichts daran.

Hinsichtlich der am 11.12.18 vom VfGH weitestgehend als verfassungskonform bestätigten Regelungen im oberösterreichischen Mindestsicherungsgesetz gilt es anzumerken, dass die dort vorgesehene Deckelung wesentlich von jener im vorliegenden Gesetzesentwurf abweicht. Einerseits sind gewisse Personen von der Deckelung ausgenommen (bspw. arbeitsunfähige Personen und erwerbstätige Menschen). Andererseits sind Mindestbeträge pro Person vorgesehen, die wesentlich über den hier vorgeschlagenen liegen (12 % für minderjährige und 30% für volljährige Personen).

#### Abs. 5:

Ein geringfügiges Eingeständnis gegenüber einigen Bundesländern im Vergleich zum ersten Vortrag des neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes vor dem Ministerrat im Sommer 2018 hat Niederschlag im vorliegenden Gesetzesentwurf gefunden. Im Falle hoher Wohnkosten in einem Bundesland können die gesetzlichen Obergrenzen nun um bis zu 30 % ausgedehnt werden. Diese grundsätzliche Intention, Bundesländern einen Ermessensspielraum bei der Höhe der Leistungen zur Berücksichtigung der tatsächlichen Wohnkosten einzuräumen, ist zu befürworten.

Allerdings erscheint die gesetzliche Implementierung dieser Regelung (trotz mehrmonatiger Vorbereitung) als unzureichend und unausgereift und sorgt angesichts ihrer unverständlichen Formulierung selbst bei Sozialhilfe-Expert\_innen für Kopfzerbrechen.

So wird die genannte Überschreitung von etwa 30 % der Höchstsätze nur dann gewährt, wenn die sogenannte „Wohnkostenpauschale“ zur Anwendung gebracht wird. Diese fragwürdige juristische Schöpfung setzt (unserer Interpretation nach) voraus, dass

1. die Landesregierung diese Möglichkeit überhaupt vorsieht und
2. sich die Behörde amtswegig oder die betroffene Person mittels Antrag für dieses „Unterstützungsmodell“ entscheidet.

Allein diese Regelung mutet äußerst seltsam an. Kann es wirklich in der Intention des Gesetzgebers liegen, dass die Bundesländer einen finanziellen Unterschied von bis zu 30 % der gesamten Unterstützungsleistung eines Haushalts der Entscheidung der Vollzugsbehörde oder des/der Antragsteller\_in überlassen? Läge es nicht in der Aufgabe des Gesetzgebers – egal ob auf Bundes- oder Länderebene – Regelsätze für den Mindestbedarf zu definieren, hierbei reale ortsabhängige Lebenserhaltungskosten einzukalkulieren und somit größtmögliche Verteilungsgerechtigkeit zu gewährleisten?

Ebenso fragwürdig wie die Voraussetzungen der „Wohnkostenpauschale“ sind die vorgesehenen Rechtsfolgen:

1. Es dürfen unter Anwendung der Wohnkostenpauschale sämtliche Wohnkosten jedenfalls nur als Sachleistung gewährt werden. (Zur Kritik am Vorrang von Sachleistungen siehe Ausführungen zu § 3 Abs. 5.)
2. Es werden in diesem Fall pauschal 40 % der anwendbaren Höchstsätze der volljährigen Haushaltsmitglieder ausschließlich als Sachleistung für die Wohnkosten „gewidmet“. Den Betroffenen bleiben also in jedem Fall nur 60 % des Höchstsatzes als Lebensunterhalt, egal wie hoch die realen Wohnkosten sind. Die verbleibenden Sätze für den Lebensunterhalt werden nur schwerlich ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Zum Vergleich: Bisher verblieben etwa alleinstehenden Bezieher\_innen in Tirol nach Abzug der Wohnkosten noch 75 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes als Lebensunterhalt – hier wird es also zu einer massiven Kürzung kommen!
3. Es kann schließlich unter Anwendung der „Wohnkostenpauschale“ ein Maximalbetrag von 130 % der Bemessungsgrundlage ausbezahlt werden. Hierbei dürfen allerdings die um 40 % bei allen Erwachsenen reduzierten Höchstsätze für Lebensunterhalt nicht überschritten werden. Die Ausdehnung um 30 % darf ausschließlich zugunsten der Übernahme der hohen Wohnkosten in Form einer Sachleistung erfolgen.

Aus der dargelegten „Regelung“ ergeben sich zahlreiche Probleme:

1. Es bleibt unbestimmt oder zumindest missverständlich, auf welche Bemessungsgrundlagen sich einerseits die Reduktion des Lebensunterhaltes, andererseits die Erhöhung der Übernahme von Wohnkosten um bis zu 30 % nun genau stützt. Ist beispielsweise eine Deckelung gem. Abs. 4 zu berücksichtigen oder entfällt sie im Falle der Wohnkostenpauschale? Sollten beide Regelungen zur Anwendung kommen: Welche Reduktion der Bemessungsgrundlage „greift“ zuerst? Dies gemeinsam mit dem Umstand, dass ein sachlich nicht begründeter finanzieller Unterschied in Höhe von 30 % der ausbezahlten Höchstsätze der amtswegigen Entscheidung einer Vollzugsbehörde oder den Sozialhilfe-Bezieher\_innen überlassen wird, lässt nur den Schluss zu, dass diese Regelung die weitere Ausgestaltung des Gesetzes durch die Bundesländer nicht in der gebotenen Klarheit und Eindeutigkeit determiniert. Die derzeitige Fassung des Abs. 5 stellt somit einen Verstoß gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und gegen das Determinierungsgebot dar und erscheint folglich als verfassungswidrig. Der Gesetzgeber wäre dringend gefordert hier Klarheit zu schaffen und eine tatsächliche Mitgestaltungsmöglichkeit der Bundesländer einzuräumen, die der realen Lebenssituation vor Ort Rechnung trägt und nicht an unsachliche und nicht nachvollziehbare Kriterien geknüpft ist.
2. Noch entscheidender ist allerdings, dass selbst bei Ausschöpfung der vorgesehenen maximalen Überschreitung um 30 % der Bemessungsgrundlage der „maximale Wohnkostenbeitrag“ für das in Tirol herrschende Mietniveau zu niedrig angesetzt ist. Während die Wohnkostenunterstützung für eine Einzelperson noch ausreichen mag, wird eine Bedarfsdeckung der Wohnkosten für Familien oder für Wohngemeinschaften mit dieser Regelung nicht mehr möglich sein!  
In Folge der Novelle des TMSG in Tirol im Jahr 2017 wurden mit zu niedrig angesetzten Verordnungssätzen bereits über längere Zeit Erfahrungen gesammelt.

Die daraus gezogene Lehre ist jedenfalls, dass sie Bezieher\_innen unverhältnismäßig hart treffen und jede Möglichkeit informell und einzelfallbezogen gegenzusteuern mit großem Aufwand und Verwaltungskosten verbunden ist (Stichwort: „Härtefall-Kommission“ in Tirol).

Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 9:

Der Abzug des „Arbeitsqualifizierungsbonus“ (der eigentlich einen „Malus“ darstellt) kürzt die Sozialhilfe endgültig auf ein Maß, welches ein menschenwürdiges Leben in Österreich nicht mehr ermöglicht. Diese Regelung trifft genau jene Menschen, die mit einem erhöhten Risiko konfrontiert sind, in existentielle Notlagen zu geraten und ist daher klar abzulehnen.

→ Auch hier sind insbesondere katastrophale Auswirkungen für mitbetroffene Kinder zu erwarten!

→ Zudem führt die Bestimmung zu einer mittelbaren Diskriminierung von Menschen mit Fluchthintergrund und stellt damit einen Verstoß gegen nationales und internationales Recht dar. Das gilt auch für Unionsbürger\_innen sowie türkische Staatsbürger\_innen gem. Assoziationsabkommen.

→ Die willkürliche Festlegung eines Sprachniveaus der Landes- und einer weiteren Sprache (Englisch) stellt eine unsachgemäße Schlechterstellung dar. Warum nicht auch Spanisch, Französisch, Italienisch, Slowenisch, Kroatisch?

In besonderem Maße zu kritisieren ist, dass diese Regelung in eine Zeit fällt, in der Kursmaßnahmen zur Sprachförderung auf unterschiedlichen Ebenen durch politische Entscheidungen „gekürzt“ wurden. Der „individuelle Ersatz“ (der abgezogenen € 303,06) in Form von „berufs- oder sprachqualifizierenden Sachleistungen“ durch die Mindestsicherungsbehörden ist in der Realität unmöglich zu vollziehen. Er bedeutet zudem einen erheblichen Mehraufwand für die Länder konkrete (verfügbare und flächendeckende) Sprachqualifizierungen anbieten zu müssen. Die tatsächlich ökonomisch erwartbaren Effekte der Maßnahme sind mehr als zweifelhaft. Es wäre hier viel sinnvoller weiterhin in eine frühe Förderung zu investieren und Menschen z. B. bereits während des Asylverfahrens einen umfassenderen Zugang zu Deutschkursen zu ermöglichen. Andernfalls müsste den Betroffenen zumindest eine ausreichende Möglichkeit eingeräumt werden, sich (etwa nach Statuszuerkennung) um eine Arbeitsqualifizierung zu bemühen, bevor es zum Abzug des „Bonus“ kommt.

Die derzeitige Regelung wird gerade nicht dazu führen, dem vielkritisierten Fachkräftemangel zu begegnen. Vielmehr wird ein Großteil der Betroffenen dazu gezwungen sein, noch vor Abschluss von Deutschkursen oder gar einer weitergehenden Berufsqualifizierung prekäre Hilfsarbeiten aufzunehmen, da ihnen die Sozialhilfe keine Existenzgrundlage zur Überbrückung der Ausbildungszeit bietet.

Abs. 6:

Gänzlich unnachvollziehbar ist darüber hinaus, dass lt. EB nicht einmal berufsqualifizierende Maßnahmen (i.d.R. vom AMS vorgeschrieben!) von den Mindestsicherungsbehörden als Arbeitsbemühung anerkannt werden sollen. Dies kann dazu führen, dass die betroffenen Menschen bei verschiedenen Behörden unterschiedliche, sich widersprechende, Verpflichtungen eingehen müssen.

Abs. 6 Zi 5:

Ausbildungen werden nur ermöglicht, wenn diese vor dem 18. Lebensjahr begonnen (und zielstrebig verfolgt) wurden. Dies verunmöglicht in vielen Fällen eine nachhaltige Unterstützung im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe. Eine höhere Bildung senkt das Risiko immer wieder in Notlagen zu geraten und auf Mindestsicherung angewiesen zu sein. Tirol ist im Rahmen der Novelle des TMSG im Jahr 2017 daher den Weg gegangen, Ausbildungen bis zur Höhe des Pflichtschulabschlusses bzw. dem erstmaligen Abschluss einer Lehre unabhängig vom Alter der Antragstellenden zu ermöglichen. Diese Verbesserung muss jedenfalls erhalten bleiben.

#### Abs. 6 Zi 7:

Grundsätzlich ist es wichtig, dass das Gesetz Ausnahmetatbestände für jene Menschen normiert, denen es aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht möglich und zumutbar ist einer Arbeit nachzugehen bzw. die Arbeitsbereitschaft nachzuweisen.

Allerdings wäre es dringend geboten, den im ASVG definierten Begriff der „Invalidität“ durch jenen der „Arbeits(un)fähigkeit“ nach dem AIVG zu ersetzen. Schließlich sollte dieser Ausnahmetatbestand ja möglichst präzise all jene Personen erfassen, denen aufgrund gesundheitlicher Probleme keine Vermittlung am Arbeitsmarkt zumutbar ist.

#### Abs.7:

Die Ämter sind nicht dafür geschult oder geeignet, das Sprachniveau in Deutsch oder Englisch zu überprüfen. Einerseits werden nur Zeugnisse des Europäischen Referenzrahmens akzeptiert, andererseits soll eine Vorsprache bei der Behörde ausreichen, um etwa Englisch C1 belegen zu können?

#### Abs. 8:

Es erscheint als äußerst problematisch, den Pflichtschulabschluss zum Kriterium für den Bezug des „Arbeitsqualifizierungsbonus“ heranzuziehen. Dies bewirkt eine unsachgemäße Schlechterstellung von Menschen mit erschwerten Ausgangsbedingungen – etwa aufgrund konflikthafter Familienverhältnisse oder einer Behinderung. Verschärft wird dies dadurch, dass die Ausnahmeregelungen gem. Abs. 6 wie dargelegt als unzureichend erscheinen.

Auch gilt es den verfassungsrechtlichen Minderheitenschutz slowenisch- und kroatischsprachiger Österreicher\_innen zu berücksichtigen, die durch die vorliegenden Regelungen diskriminiert würden.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die Abs. 6 bis 9 einen krassen Widerspruch zu den im Gesetz definierten Zielen der Integration und der (Wieder-)Eingliederung ins Erwerbsleben darstellen, da sie den Betroffenen gerade bei diesen Herausforderungen eben keine Unterstützung bieten.

#### Abs. 10:

Die Sozialhilfe stellt das letzte finanzielle Netz zur Existenzsicherung dar. Aus diesem Grund sind Sanktionen in diesem Zusammenhang grundsätzlich abzulehnen und dieser Absatz wäre ersatzlos zu streichen. Stattdessen braucht es Maßnahmen, die den Bezug von Mindestsicherung obsolet machen, wie etwa gesetzliche Mindestlöhne und AIVG-Leistungen, die den Lebensbedarf ausreichend decken sowie die Anhebung des Ausgleichzulagenrichtsatzes auf ein Niveau, das eine ausreichende Existenzsicherung bietet, Arbeitsbedingungen, die auch über einen längeren Zeitraum aushaltbar sind, Förderung von Qualifizierungsmöglichkeiten sowie Zugang zu leistbarem Wohnraum und vieles mehr.

Aus unserer jahrzehntelangen Erfahrung in der Praxis wissen wir, dass breite Entscheidungsspielräume über Sanktionen in der Sozialhilfe / Grundsicherung / Mindestsicherung in der Regel zu einem sehr uneinheitlichen Vollzug führen. Sie werden scheinbar willkürlich ausgesprochen und dienen in erster Linie der Einsparung sowie der Abschreckung und Einschüchterung von Antragsteller\_innen.

Der Schluss, dass Menschen über eine Mindestsicherung „dermaßen abgesichert“ seien, dass sie keinen „Arbeitsanreiz mehr verspüren“, dient ausschließlich der Hetze gegen und der Spaltung innerhalb sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen und entspricht nicht der Realität.

Im Falle von Kürzungen müssen jedenfalls Regelungen aufgenommen werden, die die negativen Auswirkungen auf die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder zumindest teilweise abfedern. Auch sind wenigstens eine stufenweise Kürzung sowie ein Mindestbetrag vorzu-

sehen, unter dem nicht weiter gekürzt werden kann. Zuletzt gilt es unbedingt gesetzlich zu verankern, dass durch Kürzungen nicht auch die Wohnversorgung der Betroffenen gefährdet wird, sondern Wohnkosten jedenfalls weiter übernommen werden.

## **§ 6 Wohnbeihilfe und Zusatzleistungen**

Hier ist zunächst grundlegend anzumerken, dass neben Lebensunterhalt und Wohnbeihilfe auch weitere Leistungen mit Rechtsanspruch verankert werden müssen, die dem unmittelbaren Bedarf dienen. Wichtige Beispiele hierfür wären etwa Unterstützungsleistungen bei Krankheit, Schwangerschaft oder Begräbniskosten.

### Abs. 1:

Der letzte Satz (Ausschluss des gleichzeitigen Bezuges von Sozialhilfe und Leistungen wie Heizkostenzuschuss u. Ä.) stellt einen sachlich nicht gerechtfertigten Eingriff in die Länderkompetenz dar und ist ersatzlos zu streichen. Welche Leistungen die Länder in ihrem Kompetenzbereich wem gewähren, ist Landes- und nicht Bundesangelegenheit.

### Abs. 2:

Die Verpflichtung, abweichende Regelungen nur nach Einzelfallprüfungen zuzulassen, beschert den Ländern massive Verwaltungsausgaben und bedeutet für die betroffenen Menschen eine große Rechtsunsicherheit (vgl. Erfahrungen der Härtefallkommission in Tirol im Zuge der TMSG-Novelle 2017).

## **§ 7 Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigener Mittel**

### Abs. 1:

Die quasi uneingeschränkte Anrechnung von Einkommen in Lebens- und Haushaltsgemeinschaften steht in klarem Widerspruch zur höchstgerichtlichen Judikatur.

Das Einkommen von Personen im gemeinsamen Haushalt bzw. in einer Bedarfsgemeinschaft darf nicht als bedarfsdeckende Leistung Dritter an Mindestsicherungsbezieher\_innen gewertet werden. Dies stellt auch der VwGH in etlichen Erkenntnissen klar: Einkommen von Personen im gemeinsamen Haushalt darf nur insoweit über das Maß der Unterhaltspflicht hinaus (d.h. bei Personen ohne gesetzliche Unterhaltspflicht in voller Höhe) angerechnet werden, als diese Zahlungen tatsächlich geleistet werden. Siehe dazu: Ra 2017/10/0155-10 (08.08.2018), Ro 2014/10/0103 (24.06.2015), 2012/10/0203 (28.02.2013), 2011/10/0201 (23.10.2012), 2011/10/0075 (29.02.2012), 2007/10/0043 (21.10.2010) und 91/08/0004 (17.09.1991).

Darüber hinaus sind minderjährige Kinder jedenfalls nie unterhaltspflichtig gegenüber ihren Eltern (und etwaigen anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft); siehe dazu: VwGH 2013/10/0076 (27.04.2016).

### Abs. 8 Zi 3:

Der Umstand, dass die Grenze für das verwertbare Vermögen der Betroffenen angehoben wurde ist positiv zu bewerten. Zynisch erscheint allerdings, dass laut Erläuterungen auch sehr persönliche Gegenstände wie Schmuck hier eingerechnet werden sollen.

## **§ 9 Wirksames Kontrollsystem und Sanktionen**

Ausnahmetatbestände und Härtefallregelungen, insbesondere in Hinblick auf weitere Personen (Kinder!) im gemeinsamen Haushalt, müssen jedenfalls vorgesehen werden. Kürzungen, die zu einem gänzlichen Leistungsentfall führen, sollten jedenfalls ausgeschlossen werden. Zudem ist die Weiterzahlung unbedingt notwendiger Leistungen wie der Wohnkosten gesetzlich festzuschreiben (siehe hierzu: Ausführungen zu § 5 Abs. 10).

### Abs. 3:

Regelungen über Dauer und Höhe einer Kürzung entsprechen einer Überdeterminierung und sind somit für ein Grundsatzgesetz zu weitreichend. Wenn das sanktionsauslösende Verhalten beseitigt wurde, muss auch die Sanktion behoben werden.

## **§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Den Ländern muss für die Ausführungsgesetze in dieser komplexen Rechtsmaterie mehr Zeit eingeräumt werden. (Gem. Art. 15 Abs. 6 B-VG ist auch ohne Zustimmung des Bundesrates ein Zeitraum von einem Jahr möglich.)

### **Artikel II**

#### **§ 1, § 2**

Hier liegt eine Verletzung des Verfassungsgesetzes zum Datenschutz vor. Die geplante Datenerhebung erscheint in vielerlei Hinsicht als überschießend.

Eine sachliche Rechtfertigung zur Erhebung von Gesundheitsdaten, Justizdaten, Daten der leiblichen Eltern ist nicht gegeben, weshalb die Bestimmung verfassungswidrig ist. Jedenfalls gänzlich irrelevant für die Überprüfung der Anspruchsberechtigung auf Mindestsicherung und folglich als unzulässig erscheint die Erhebung der Staatsangehörigkeit der Eltern.

#### **Außerdem zu beachten:**

Spezifische verfahrensrechtliche Regelungen fehlen, obwohl die allgemeinen Vorgaben des AVG für den Vollzug der Sozialhilfe in einigen Bereichen nicht ausreichen.

Besonders problematisch erscheint der Wegfall der Vorgabe einer verkürzten Verfahrensdauer von maximal drei statt sechs Monaten. Mindestsicherung ist als Soforthilfe zur Linderung von existenziellen Notlagen gedacht und sollte auch dementsprechend gesetzlich verankert werden.

Auch der Entfall der Verpflichtung, schriftliche Bescheide auszustellen, kann für die Betroffenen negative Konsequenzen nach sich ziehen. Ein schriftlicher Bescheid über die gewährten Leistungen wird vielfach als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden benötigt.